

Widerspruch gegen den Exmatrikulationsbescheid

Bitte unbedingt eine Papierkopie für die eigenen Zwecke ausdrucken, wenn der Widerspruch nicht per Fax eingereicht wird

An:
Universität Hamburg
Zentrum für Studierende
Edmund-Siemers-Allee 1
20146 Hamburg
Fax:040/428 38 4486

Name: X

Anschrift: X

Matrikelnummer: X

Hamburg, den X .01.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird hiermit gegen Ihren Bescheid vom 07.01.2008, mit dem Sie meine Exmatrikulation mit Wirkung zum 24.01.2008 verfügen,

Widerspruch

erhoben.

Die Exmatrikulation ist rechtswidrig. Sie ist unzulässig, weil sie auf der Erhebung allgemeiner Studiengebühren gestützt wird, die selbst unzulässig sind (1.). Darüber hinaus ist die Exmatrikulation - ebenso wie die sie vorsehenden Vorschriften - unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig (2.). Sie ist zudem unzulässig, weil eine Exmatrikulation wegen nicht entrichteter Gebühren nur dann in Frage kommt, wenn die Gebühren fällig sind und zugleich die Rückmeldefrist abgelaufen ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor (3.)

1. Die Exmatrikulation ist rechtswidrig, weil die Studiengebühren insgesamt rechtswidrig sind.

Zur Fälligkeit am 17.12.2007 hatten keine 16.000 der knapp 39.000 Studierenden der Universität Hamburg ihre Gebühren überwiesen. Die Einführung der Studiengebühren ist damit politisch gescheitert, die Gebührenerhebung wird nicht als legitime politische Maßnahme akzeptiert. Da nur etwa 40% der Studierenden die Gebühren fristgerecht gezahlt haben, sind dies keine "allgemeinen", sondern "Minderheitsgebühren". "Allgemeine" Studiengebühren, die eine Minderheit belasten, verstoßen gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art 3 GG) und sind daher verfassungswidrig. Die angedrohte Exmatrikulation ist der Versuch, die gescheiterte Politik mit Zwangsmitteln fortzusetzen und die Zahlung der Gebühr zu erpressen. Wer sich der Erpressung nicht unterwerfen will oder kann, soll gehen.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat ausdrücklich in ihrer Broschüre "Studiengebühren in Hamburg - ein Beitrag zu einem besseren Studium" auf Seite 11 festgehalten, dass für die Einführung von Studiengebühren gelte, dass niemand aus finanziellen Gründen vom Studium abgehalten werden soll.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur kompetenzrechtlichen Zulässigkeit von Studiengebühren vom 26.01.2005 - 2 BvF 1/03 - ausdrücklich festgehalten (NJW 2005, S. 493): "Vor allem aber ist davon auszugehen, dass die Länder in eigenverantwortlicher Wahrnehmung der sie - nicht anders als den Bund - treffenden Aufgabe zu sozialstaatlicher, auf die Wahrung gleicher Bildungschancen (Art. 3, Art. 7 Abs. 4 Satz 3, Art. 12 Abs. 1 GG; Art. 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Buchstabe c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 <BGBI II 1973 S. 1569>; vgl. BVerwGE 102, 142 <147>; 115, 32 <37,49>) bedachter Regelung bei einer Einführung von Studiengebühren den Belangen einkommensschwacher Bevölkerungskreise angemessen Rechnung tragen werden." Dass diese Auflage nicht erfüllt wurde, ist schon durch die hohe Zahl von Studierenden belegt, die die Gebühren nicht zahlen konnten (im SoSe: 1.939, im WiSe 3.504 verschickte Exmatrikulationsbescheide).

Die Einführung allgemeiner Studiengebühren durch § 6b HmbHG i.d.F. des Studienfinanzierungsgesetzes vom 06.07.2006 (HmbGVBl. S. 376) verstößt gegen Art. 13 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 c) des Internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Nach dieser Regelung erkennen die Vertragsstaaten das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie erkennen weiter an, daß

Kollektives Widerspruch-Einlegen

am Montag, den 21.01.'08, um 11 Uhr
Treffpunkt: Vorplatz des Hauptgebäudes

der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Einführung von Studiengebühren, nachdem in Hamburg Studiengebühren Anfang 1970 abgeschafft worden sind, mit dieser Verpflichtung, die nach dem angeführten Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch den Ländern obliegt, in Widerspruch steht und daher die Regelungen in § 6b HmbHG gemäß Art. 31 GG nichtig sind (Waldeyer, NJW-Editorial 44/2006; Lorenzmeier, Völkerrechts-widrigkeit der Einführung von Studienbeiträgen und deren Auswirkungen auf die deutsche Rechtsordnung, NVwZ 2006, S. 759). Damit ist der Studiengebühren-bescheid selbst rechtswidrig und zurückzunehmen.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Studien-darlehens in Höhe der Studiengebühr nach § 6c HmbHG ändert an dieser Rechtswidrigkeit der Studiengebühren nichts, zumal dieses Darlehen mit einer Verzinsung verbunden ist. Den Banken, nun die "soziale Abfederung" der Studiengebühren zu übertragen, ist trotz der grund-gesetzlichen Norm - "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen" - absurd. Hierdurch werden die Studierenden, die dieses Darlehen in Anspruch nehmen müssten, gegenüber anderen Studierenden, die auf Grund ihrer eigenen finanziellen Lage oder der finanziellen Lage ihrer Eltern ein solches Darlehen nicht in Anspruch nehmen müssen, schlechter gestellt, ohne dass es hierfür einen vor dem Sozialstaatsprinzip anzuerkennenden sachlichen Grund gibt.

Das Darlehen ist insgesamt ein ungeeignetes Instrument, um aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen nicht zahlungsfähigen Studierenden die Zahlung zu ermöglichen. Es führt dazu, dass Studierende als wirtschaftlich leistungsfähig angesehen werden und entsprechend behandelt werden, die es tatsächlich zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der aktuellen Gebührenerhebung nicht sind. (Vgl VG Gießen, Beschluss vom 12.11.2007, Az: 3 G 3758/07) Durch diese unzulässig fingierte zukünftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird jede weitere Befreiung aus sozialen Gründen ausgeschlossen.

Zudem werden Mittels der Verwaltungsanordnung zur Bearbeitung der Befreiungsanträge vom 16.03.2007 die im Gesetz gefassten Möglichkeiten der Hochschulen zur Befreiung von den Studiengebühren in unzulässiger Weise außer Kraft gesetzt.

2. Die Exmatrikulation ist verfassungswidrig, da sie unverhältnismäßig ist.

Die Exmatrikulation verstößt ebenso wie die Regelungen in § 42 Abs. 2 Nr. 5 HmbHG und § 7 Abs. 2 Nr. 5 ImmO, wonach die Exmatrikulation bei Nichtzahlung fälliger Beiträge oder Gebühren bis zum Ablauf der Rückmeldefrist zwingend zu erfolgen hat, gegen das Grundrecht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1 GG).

Die Regelungen in § 42 Abs. 2 Nr. 5 HmbHG und § 7 Abs. 2 Nr. 5 ImmO über die zwingende Exmatrikulation bei Nichtzahlung fälliger Beiträge oder Gebühren bis zum Ablauf der Rückmeldefrist sind verfassungswidrig, weil sie unverhältnismäßig sind. Eingriffe in das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG sind nur zulässig, wenn durch sie "wichtige Gemeinschaftsgüter", die der Freiheit des einzelnen vorgehen, geschützt werden sollen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird, d.h. die gewählten Mittel zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet und erforderlich sind und die Schwere der Eingriffs in die Berufsfreiheit des Bürgers in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gemeinwohlinteressen steht (Gubelt in v.Münch/Kunig (Hg.), Art. 12 GG Rn. 41, 55 und 59).

Das schutzwürdige Gemeinschaftsgut ist durch die gesetzlichen Aufgaben der Hochschule bestimmt. Zu diesen gehören nach §3 HmbHG für die Hochschulen die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung und nach §4 HmbHG für die Universität Hamburg die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Die Exmatrikulation würde sich gegen die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen selbst richten.

§ 42 Abs. 2 Nr. 5 HmbHG und § 7 Abs. 2 Nr. 5 ImmO dienen nur dem Zweck, der Hochschule die Vollstreckung der Gebührenforderung nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) zu ersparen. Die Einnahmen aus den Studiengebühren sollen nach § 6b Abs. 9 Satz 1 HmbHG den Hochschulen zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung stehen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 HmbHG stellt die Freie und Hansestadt Hamburg den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Zahlung der Studiengebühren ist daher nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erforderlich. Daran ändert auch die reale Unterfinanzierung der Hochschulen nichts, denn die Stadt Hamburg

hat die Pflicht und Möglichkeit, der Universität bedarfsgerechte Haushaltsmittel zuzuweisen.

Die Zahlung der Studiengebühren durch Mahn- und Vollstreckungsverfahren herbeiführen zu wollen, wäre ausweislich der Sozialerhebung des Studierendenwerkes offensichtlich aussichtslos, da die Einkommen der Studierenden größtenteils unterhalb des Pfändungsfreibetrags liegen. Die Exmatrikulation ist ungeeignet, die Zahlungsfähigkeit zu steigern, jedoch geeignet, die Zahlungsbereitschaft durch Zerstörung des sozialen Bezugs zur Hochschule zu senken. Die Behebung der realen Unterfinanzierung der Hochschulen durch (massenhafte) Exmatrikulation von Studierenden ist weder zulässig, noch möglich.

Vor diesem Hintergrund ist es bereits zur Erreichung der mit den Studiengebühren verfolgten Finanzierungsabsicht nicht erforderlich, bei Nichtzahlung fälliger Studiengebühren bis zum Ende der Rückmeldefrist, die Exmatrikulation vorzunehmen und damit in mein Grundrecht auf freie Berufswahl und freie Wahl der Ausbildungsstätte aus Art. 12 Abs. 1 GG einzugreifen.

Die Exmatrikulation ist somit nicht dazu geeignet, die Finanzierung der Universität zu verbessern. Vielmehr wird mit der Exmatrikulation die "Lenkungsfunktion" der Studiengebühren verfolgt

Im Haushaltsplan 2007/2008 der FHH, Einzelplan 3.2 heißt es: *"Neben der reinen Finanzierungsfunktion ist aber auch die Lenkungsfunktion von Studiengebühren zu beachten: Sie rücken den Wert der Hochschulausbildung stärker ins Bewusstsein der Studierenden und der Lehrenden. Auf Grundlage eigener Beiträge zu den Kosten ihres Studiums werden die Studierenden verstärkt entsprechende Gegenleistungen in der Lehre einfordern."* Das mit der Lenkung verfolgte Ziel wird im "Leitbild: Metropole Hamburg - Wachsende Stadt" vom 11.07.2002 benannt: *"Die Einkommens- und Beschäftigungschancen einer Region sind in hohem Maße von der Humankapitalausstattung abhängig. Die Akkumulation von Humankapital wird zunehmend zu einem treibenden Faktor des wirtschaftlichen Wachstums."*

Dabei bezieht sich das "wirtschaftliche Wachstum" nicht auf eine produktive Entwicklung zum Nutzen Aller, sondern auf die Renditesteigerung der in Hamburg ansässigen Unternehmen. Die Lenkungsfunktion von Studiengebühren und verzinnten Darlehen zielt also auf die Durchsetzung eines Partikularinteresses gegen die gemeinwohlorientierte Ausrichtung der Wissenschaften

ab. Die Exmatrikulation stellt sich als unmittelbare Umsetzung des Lenkungszwecks dar.

Im Gesetzeswortlaut werden die Studiengebühren ausschließlich für das Lehrangebot erhoben und damit nur der Finanzierungszweck verfolgt. Für andere Zwecke, wie den oben dargestellten und offensichtlich verfolgten Lenkungszweck, fehlt es bereits an der erforderlichen Rechtsgrundlage. Diese Lenkungsfunktion im Sinne der Steuerung der Hochschulen und der Studierenden nach den Anforderungen der Interessen des "Wirtschaftsstandortes Hamburg" und damit nach den Individualinteressen der die Studierenden nachfragenden privaten Wirtschaftsunternehmen wäre als Gesetz verfassungswidrig.

Das Grundgesetz garantiert vorbehaltlos die Freiheit der "Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre." (Art 5 Abs. 3 GG). Die Freiheit zum wissenschaftlichen Wirken für Wahrheit und Humanität ist begründet als unhintergehbare Schlussfolgerung aus der Indienstnahme und Gleichschaltung der Wissenschaften für unmenschliche Ziele und selbstsüchtige Interessen im Faschismus und zwei Weltkriegen. Die Verzweckung des Menschen für partikulare Interessen ("Humankapital") durch die Hochschulen ist ein unzulässiger Eingriff in die unantastbare Würde des Menschen. Ebenso ist die Wahl von "Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei" (Art. 12 Abs. 1) und damit ebenso ohne Vorbehalt verfassungsrechtlich garantiert. Zudem verstößt die Lenkungsabsicht gegen das im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gefasste Menschenrecht auf Bildung, die "auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein" und "es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen" sowie "zur Erhaltung des Friedens" beizutragen.

Damit ist eine verfassungskonforme gesetzliche Ausgestaltung der vorgenannten Lenkungsfunktion durch den (Landes-) Gesetzgeber nicht möglich und würde in jedem Fall einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG darstellen.

In jedem Fall ist die Exmatrikulation unverhältnismäßig im engeren Sinne, da wegen einer für die Hochschule angesichts ihres Etats relativ geringen Forderung in das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG eingegriffen wird und die mit der Exmatrikulation tatsächlich verfolgten Zwecke unzulässig sind. Auch angesichts der immer noch nicht rechtskräftig entschiedenen Frage, ob die geforderten Studiengebühren überhaupt zulässig sind,

kommen Zweifel an der Rechtmäßigkeit meiner Exmatrikulation auf. Es entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Studierende, deren Zahlungspflicht fraglich ist, zu exmatrikulieren. Vielmehr ist es der Hochschule zumutbar, mich bis zum Abschluß des Verfahrens weiter studieren zu lassen. Es entstehen ihr hierdurch keine nennenswerten Nachteile. Für mich hingegen bedeutet die nun angedrohte Exmatrikulation eine unbillige Härte. Durch den Wegfall des Studierendenstatus wäre mir der Besuch von Lehrveranstaltungen verwehrt. Ich würde gehindert, mein Studium fortzusetzen. Zudem ist der Studierendenstatus für mich wichtig,

- um an Wahlen im Rahmen der akademischen und studentischen Selbstverwaltung teilnehmen zu können,
- um ihn gegenüber Krankenversicherung und ggf. Arbeitgeber nachzuweisen,
- für die Nutzung der Einrichtungen der Universität und des Studierendenwerkes sowie der Bibliotheken.

3. Die Exmatrikulation zum jetzigen Zeitpunkt ist unzulässig.

Im Übrigen liegen die Voraussetzungen einer Exmatrikulation nach § 42 Abs. 2 Nr. 5 HmbHG und den Regelungen der Immatrikulationsordnung nicht vor.

Die Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30.06.2005 regelt in ihrem § 7 die Exmatrikulation. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 ist ein Student zu exmatrikulieren, wenn die bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von den Studierenden zu entrichtenden fälligen Beiträge oder Gebühren nicht bezahlt worden sind. § 42 Abs. 2 Nr. 5 HmbHG enthält eine hiermit übereinstimmende Regelung. Danach sind Studierende zu exmatrikulieren, wenn bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von ihnen zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt haben.

Der Ablauf der Rückmeldefrist für das Wintersemester 2007/2008 ist nach § 5 Abs 2 der Immatrikulationsordnung der 01.10.2007.

Es bestand keine Fälligkeit der Studiengebühr vor Ablauf der Rückmeldefrist für das Wintersemester 2007/2008. Die Fälligkeit der Studiengebühren ist in Hamburg gesetzlich nicht geregelt. Nach dem Dauerbescheid wird die Studiengebühr zum 15. Dezember im Wintersemester fällig. Zu diesem Zeitpunkt war die Rückmeldefrist für das Wintersemester bereits beendet. Eine Exmatrikulation für das Wintersemester ist daher nicht zulässig.

Nach Entstehungsgeschichte, Wortlaut und Systematik der Regelungen zur Erhebung der Studiengebühren in Hamburg gemäß § 6b HmbHG ist davon auszugehen, daß die Fälligkeit der Studiengebühr erst durch den Gebührenbescheid festgesetzt worden ist, da es - anders auch als in den anderen Bundesländern - keine Rechtsvorschrift gibt, die die Fälligkeit abweichend vom Gebührengesetz regelt. Eine Exmatrikulation im laufenden Wintersemester 2007/08 ist daher in jedem Fall unzulässig.

4. aufschiebende Wirkung des Widerspruchs

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Widerspruch gegen die Exmatrikulation gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung hat.

Aus diesem Grunde ist auch eine Löschung der Daten, die im Studierendenverwaltungsprogramm gespeichert sind, unzulässig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dann, wenn durch eine unzulässige Datenverarbeitung jemand in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt ist, nach § 20 HmbDSG ein Schadenersatzanspruch besteht.

Auf Grund der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist auch eine Information der Bibliothek oder anderer Stellen über die Exmatrikulation unzulässig.

Weiterer Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ich darf ausdrücklich um eine schriftliche Bestätigung bis spätestens zum 23.01.2008 bitten, daß die aufschiebende Wirkung beachtet wird und keine Löschung der Daten erfolgt, ich weiter an Prüfungen teilnehmen kann und keine Information der Bibliothek oder anderer Stellen über die Exmatrikulation erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

X

(persönliche Unterschrift)